

wehr und Bundesgrenzschutz (Rudolf Seiler) sowie die Polizei- (Markus Heintzen) und die Anstaltsseelsorge (Susanne Eick-Wildgans). Der abschließende XIII. Abschnitt, Die Kirchen im staatlichen Rechtsschutzsystem (S. 1017–1138), widmet sich schließlich den Fragen des Schutzes von Religion und Kirchen im Strafrecht und im Verfahrensrecht (Albin Eser), des Rechtsschutzes der Kirchen durch staatliche Gerichte (Hermann Weber), der Zuständigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten (Wolfgang Rübner) sowie der Rechts- und Amtshilfe (Dirk Ehlers).

Ein umfangreiches und überaus detailliertes Abkürzungsverzeichnis (XXV–L), ein Personenregister (S. 1139–1162) sowie das ausführliche und mit großer Sorgfalt von Reiner Tillmanns erstellte Sachwortregister zu sämtlichen in den beiden Bänden behandelten Rechtsmaterien (S. 1163–1237) kommen wesentlich der praktischen Arbeit mit dem umfangreichen, gegenüber der ersten Auflage erheblich vermehrten und insgesamt auf 74 Beiträge angewachsenen Werk zugute. Ein Verzeichnis der Mitarbeiter des zweiten Bandes beschließt das vom Verlag Duncker & Humblot, Berlin, vorzüglich ausgestattete Werk. Den beiden Herausgebern Joseph Listl und Dietrich Pirson ist es gelungen, eine Vielzahl namhafter Rechtslehrer und erfahrener Fachleute aus der staatlichen und kirchlichen Verwaltungspraxis zu einer großartigen Leistung zu gewinnen, auf die alle, die sich mit Fragen des Staatskirchenrechts befassen, dankbar zugreifen werden.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Ennuschat, Jörg: Militärseelsorge. Verfassungs- und beamtenrechtliche Fragen der Kooperation von Staat und Kirche, Berlin: Duncker & Humblot 1996, 402 S., ISBN 3-428-08657-0, DM 118,00.

Die in der Reihe Staatskirchenrechtliche Abhandlungen erschienene Untersuchung hat der juristischen Fakultät der Ruhruniversität Bochum 1995 als Dissertation vorgelegen und wurde von Professor Dr. Peter J. Tettinger betreut.

Die umfangreiche, theoretisch fundierte und gleichwohl praxisbezogene Darstellung der Militärseelsorge erscheint zur richtigen Zeit: Die Einführung der Militärseelsorge nach der Wiedervereinigung in den neuen Ländern hat im Bereich der evangelischen Landeskirchen eine Diskussion auch grundsätzlicher Art über die Militärseelsorge wiederbelebt, wie sie so zuletzt in den 50er Jahren bis zur Unterzeichnung des Militärseelsorgevertrages am 22. Februar 1957 geführt worden war. E. greift

in seiner ausführlichen Einleitung diese Diskussion auf und spannt den Bogen von damals bis zur inner-evangelischen Diskussion im November 1995, als deutlich wurde, daß die evangelischen Landeskirchen im Beitrittsgebiet nicht zur Übernahme der geltenden Militärseelsorge Regelungen bereit waren. E. stellt den Kompromiß der EKD-Synode vom November 1994 dar: Freie Entscheidung jeder Landeskirche, ob ihre Geistlichen Militärseelsorger als Staatsbeamte oder im kirchlichen Dienst verrichten. Inzwischen hat sich die Diskussion verlagert: Nachdem am 12. Juni 1996 die Rahmenvereinbarung zur Durchführung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zwischen der Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung – und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) – vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und dem Präsidenten des Kirchenamtes – unterzeichnet worden ist (VMBL 1996 S. 281 f.) wird die Frage aufgeworfen, ob diese Rahmenvereinbarung der Zustimmung des Bundestages bedürfe (vgl. z. B. »Frankfurter Rundschau« vom 6. 7. 1996 und vom 6. 11. 1996 sowie »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 19. 10. 1996). Denn abweichend vom Gesetz über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957 und dem darin in bezug genommenen Militärseelsorgevertrag vom 23. Februar 1957 wird der evangelischen Kirche für die neuen Länder das Recht eingeräumt, Militargeistliche als Kirchenbeamte der EKD hauptamtlich und nicht als Bundesbeamte einzusetzen, wobei der Bund die Kosten erstattet. Ob diese Abweichung der Zustimmung des Bundestages bedarf, soll hier nicht erörtert werden; jedenfalls wird man auch für die Beantwortung einer solchen Frage aus der vorliegenden Arbeit Gewinn ziehen.

E. gliedert sein Werk in drei Hauptteile: Gegenwärtige Ausgestaltung der Militärseelsorge, die Verfassungsmäßigkeit der Militärseelsorge und Sonderfragen der Verbeamtung der Militargeistlichen.

Kernstück der detailliert und übersichtlich gegliederten Arbeit ist die 182 Seiten umfassende Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge. Daß E. dabei die Thesen der Kritiker etwas zu sehr zum Angelpunkt seiner Argumentation macht, sei angemerkt, denn die Kritiker der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland haben in der letzten Zeit eher mit verfassungspolitischen als mit verfassungsrechtlichen Bedenken auf sich aufmerksam gemacht (z. B. Trennung von Staat und Kirche, Thesen erstellt von einer Expertengruppe der humanistischen Union München 1995).

Ausgehend von der Erwähnung der Militärseelsorge in den durch Artikel 140 GG inkorporierten Artikel 141 WRV (S. 115) legt E. in einer weit ausholenden historischen Interpretation mit Einbeziehung der Praxis der Anstaltsseelsorge (S. 131) überzeugend dar, daß es sich um einen verfassungsrechtlichen Mindeststandard und beim »Zulassen« der Seelsorge um eine Obergrenze handelt (S. 144). Bei der systematischen Interpretation (S. 144) weist E. nach, daß Landesverfassungen sowohl aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes als auch danach Regelungen über die Anstaltsseelsorge entsprechend verstehen, also dem Staat aktives Tätigwerden zubilligen. Mit Interesse nimmt der Leser den Hinweis auf die Verfassung der DDR von 1949 zur Kenntnis, die ebenfalls eine Gewährleistung der Anstaltsseelsorge enthielt, was von der DDR auch praktiziert wurde (S. 156).

Über die teleologische Interpretation kommt E. zu dem Ergebnis, daß Artikel 140 GG in Verbindung mit 141 WRV der Sicherung der Religionsfreiheit in staatlich beherrschten Bereichen diene, was zur Frage nach der Auslegung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG führt (S. 159). Sodann kommt E. in einer ausführlichen Interpretation von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 WRV zu dem Ergebnis, daß der Formulierung »keine Staatskirche« sowohl nach dem Wortlaut, nach der historischen und unter Berücksichtigung der systematischen Interpretation, die auch Landesverfassungen einbezieht, eine strikte Trennungsanordnung nicht zu entnehmen ist (S. 191).

E. stellt dieses Zwischenergebnis in Verbindung zum Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie das auf ungestörte Religionsausübung in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG unter dem Gesichtspunkt der Gewähr individueller und kollektiver Religionsfreiheit sowie Teil einer objektiven Wertordnung der Verfassung. E. holt hier weit aus und geht – was eine Stärke seiner Arbeit ist – auf praktische Auswirkungen im Soldatenalltag ein.

So kommt E. überzeugend zum Ergebnis der Verfassungskonformität der Militärseelsorge in ihrer gegenwärtigen Organisation (S. 290).

Die Darstellung der gegenwärtigen Ausgestaltung der Militärseelsorge ist umfassend und läßt nichts aus: Von den Rechtsgrundlagen über die organisatorische Struktur, die Militärggeistlichen, ihre Mitarbeiter, besondere Organe und Einrichtungen sowie die Finanzierung bis hin zu einer ausführlichen Abhandlung des Lebenskundlichen Unterrichts ist alles Darstellungswürdige enthalten. Hervorzuheben ist die rechtlich nicht einfache Abhandlung des Lebenskundlichen Unterrichts wegen dessen zwiegespaltenen Charakters (S. 99). Zutreffend kommt E. zum Ergebnis, daß der Lebenskundliche Unterricht nicht Teil der Militärseelsorge ist (so auch Seiler in HdbStKirchR II 2. Aufl. S. 978).

In seinem Abschnitt Sonderfragen der Verbeamtung der Militärggeistlichen setzt sich E. detailliert mit den Beamtenpflichten der Militärggeistlichen auseinander bis hin zu der Frage nach Rechtsfolgen bei der Verletzung von Dienstpflichten unter besonderer Rücksichtnahme auf die Interessen der beteiligten Kirchen. Zu Recht sieht E. im Beamtenstatus der Militärggeistlichen keine Beschneidung ihrer Wirkungsmöglichkeiten und damit eine Ausgewogenheit zwischen staatlichen, individuellen und kirchlichen Interessen (S. 343). Für die aktuelle Diskussion ist von Interesse, daß E. den Beamtenstatus für die Militärggeistlichen grundsätzlich nicht als zwingende Notwendigkeit ansieht (S. 354).

Die Abhandlung wird erschlossen durch ein detailliertes Inhaltsverzeichnis, ein gründliches Literaturverzeichnis sowie ein Personen- und ein Sachregister. Ein Rechtsprechungsregister hätte den Erschließungsapparat perfekt gemacht.

Ennuschats Militärseelsorge ist ein insgesamt sehr gut gelungenes Werk, das nicht nur die zentralen staatskirchenrechtlichen Fragen, sondern auch ihre konkrete Ausgestaltung darstellt und rechtlich überzeugend würdigt. In Fragen der staatlichen Militärseelsorge wird künftig niemand umhinkommen, sich des Werkes von E. zu bedienen oder sich mit ihm auseinanderzusetzen.

Rudolf Seiler, Meckenheim

Patrologie

Bergmann, Sigurd: Geist, der Natur befreit. Die trinitarische Kosmologie Gregors von Nazianz im Horizont einer ökologischen Theologie der Befreiung. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1995, 522 S., ISBN 3-7867-1893-8, DM 68,00.

Bei dem Buch handelt es sich um die vom Vf. der Theologischen Fakultät der schwedischen Univer-

sität Lund 1995 vorgelegte Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades. Wie ein Blick in das Literaturverzeichnis zeigt, hat sich der Vf. schon seit 1989 mit kleineren Beiträgen in schwedischer, englischer und deutscher Sprache zu Wort gemeldet, die bereits die Thematik der Buchpublikation prä-ludieren.

Was den Vf. zutiefst bewegt und was er auf